



## Landgericht Stuttgart

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch: [REDACTED] (Vorstand),  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

**Commerz Real Fund Management S.à.r.l.**, 25, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg,  
Luxemburg  
vertreten durch: [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2022 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,
  - 1.1. gegenüber Verbrauchern im Internet für das Investment „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“ mit dessen positiver ökologischer Wirkung in der Weise zu werben, dass der Verbraucher einen von der Investitionssumme abhängigen "CO2-Ausgleich" als positive Wirkung auf den "persönlichen CO2-Fußabdruck" unter Angabe konkreter Einsparergebnisse berechnen können soll, wenn dies wie folgt geschieht

The screenshot shows the top part of the klimaVest website. At the top, there is a navigation bar with 'Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe'. Below it is a browser address bar showing the URL 'https://www.klimavest.de/fo/jetzt-anlegen/?gclid=CjwKCAjw87SHBhBEwAukSeUJsb6rX25Y44LXOSIAEmG4EegN3Gj1G4NvYSSUk08UF4Q...'. The main content area features a large background image of a person walking on a beach towards the ocean, with several wind turbines visible in the distance. The headline reads 'Ihr Investment in den neuen Impact Fonds'. Below the headline, there is a paragraph: 'Investieren Sie jetzt direkt und 100% digital mit Fokus auf nachhaltige Sachwerte mit messbarer positiver Wirkung. Ihr Investment erwirtschaftet Rendite<sup>2</sup> und reduziert gleichzeitig Ihren persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Machen Sie jetzt den Unterschied!'. A green button with the text 'Jetzt nachhaltig investieren' is positioned below the paragraph. The second section is titled 'Warum jetzt in klimaVest investieren?' and begins with the text: 'klimaVest kommt aus dem Haus der Commerz Real<sup>1</sup>. Mit über 20 Jahren Erfahrung in den drei Bereichen Transport und Mobility, netzgebundene

This screenshot shows the 'Warum jetzt in klimaVest investieren?' section of the website. It features a green button 'Jetzt nachhaltig investieren' at the top. The main heading is 'Warum jetzt in klimaVest investieren?'. The text below reads: 'klimaVest kommt aus dem Haus der Commerz Real<sup>1</sup>. Mit über 20 Jahren Erfahrung in den drei Bereichen Transport und Mobility, netzgebundene Infrastruktur sowie Energieerzeugung und mit einem Transaktionsvolumen von ca. 5 Milliarden Euro ist die Commerz Real einer der größten deutschen Assetmanager in diesem Segment.' Below this text are three columns, each with an icon and a title: 1. An icon of a document with a checkmark, titled 'Messbare Wirkung', with the subtext 'Impact Investment ist mehr als ESG'. 2. A Euro symbol icon, titled 'Attraktive Renditechancen', with the subtext '3 - 4 % Rendite p.a. angestrebt<sup>2</sup>'. 3. A wind turbine icon, titled 'Direktes Sachwert-Investment', with the subtext 'u.A. in erneuerbare Energieerzeugung'. At the bottom of the page, the text 'Real-Nachhaltigkeit' is partially visible.

**Messbare Wirkung**  
Impact Investment ist mehr als ESG

**Attraktive Renditechancen**  
3 - 4 % Rendite p.a. angestrebt<sup>2</sup>

**Direktes Sachwert-Investment**  
u.A. in erneuerbare Energieerzeugung

**Rechtliche Hinweise**  
Jede Kapitalanlage bringt spezifische Chancen und Risiken mit sich. Auch ein Impact Fonds wie klimaVest. Alle nötigen Informationen finden Sie in den folgenden Dokumenten: [Basisinformationsblatt Chancen & Risiken](#) [Informationsmemorandum](#), die Sie kostenlos in deutscher Sprache in Schrift- bzw. Dateiform bei Ihrem Berater oder direkt bei uns erhalten.

**Der CO<sub>2</sub> Rechner von klimaVest**

- basiert auf anerkannten wissenschaftlichen Standards
- errechnet Ihren persönlichen Klima-Fußabdruck
- zeigt den positiven Einfluss Ihres Investments auf Ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz

[Hier geht's zum CO<sub>2</sub>-Rechner →](#)

**klimaVest im Überblick**

 <b>&gt;80,000 t</b> CO <sub>2</sub> -Vermeidung p.a. (Zielsetzung existierendes Portfolio) <sup>1</sup>	 <b>3 - 4 %</b> Rendite p.a. angestrebt <sup>2</sup>	 <b>450,7 Mio. Euro</b> Fondsvermögen - wachsend
 <b>22</b> Anlagen - Anzahl steigend	 <b>&gt;5 Jahre</b> Empfohlener Anlagezeitraum	 <b>&gt;330 GWh</b> Ökostrom p.a. (Zielsetzung existierendes Portfolio) <sup>1</sup>

22  
Anlagen - Anzahl steigend

>5 Jahre  
Empfohlener Anlagezeitraum

>330 GWh  
Ökostrom p.a. (Zielsetzung existierendes Portfolio)<sup>1</sup>

## In klimaVest investieren

[Jetzt anlegen](#) [Zum Newsletter anmelden](#)

Mit klimaVest ist erstmals ein Impact Fonds auch für Privatanleger zugänglich. Über unsere Zeichnungsstrecke inkl. digitaler Anlageberatung können Sie klimaVest komplett digital in Wertpapierdepots bei der Commerzbank oder comdirect sowie bei den meisten Direktbanken kaufen. Wenn Ihr bestehendes Depot nicht dabei ist, können Sie in der digitalen Antragsstrecke ein Depot bei unserem Partner comdirect eröffnen und wir liefern klimaVest in Ihr neues Depot aus. Alternativ können Sie sich zu unserem Newsletter anmelden und wir informieren Sie umgehend, sobald Ihre Bank angebunden ist.

Gesetzlich gelten bestimmte Anlagebedingungen. So muss das Anlagevolumen pro Anleger mindestens 10.000 Euro sein und darf nur zehn Prozent des gesamten

Wertpapierdepotübersicht:

- Commerzbank
- comdirect
- Consorsbank
- DKB
- flatex
- ING

## Ihr persönlicher CO<sub>2</sub>-Fußabdruck

Mit dem CO<sub>2</sub>-Rechner bestimmen Sie Ihren persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und den CO<sub>2</sub>-Ausgleich Ihrer klimaVest-Geldanlage. Sie individualisieren in den drei Kategorien „Wohnen“, „Mobilität“ und „Konsum“ mit Hilfe der Regler die Voreinstellung. Danach können Sie herausfinden, welcher Anlagebetrag Ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ausgleicht. Eine durchschnittliche Person stößt im klimaVest CO<sub>2</sub>-Rechner circa 11,2 t CO<sub>2</sub> pro Kopf und Jahr aus. Sie wollen wissen, wie wir diese Angaben berechnen. [Hier entlang](#) →

**Wohnen**

Wohnfläche 93 m<sup>2</sup>  
10 m<sup>2</sup> 200+ m<sup>2</sup>

Bewohner im Haushalt 2  
1 5+

Bauart  
 Wohnung  Haus

Energienstandard D | Deutscher Gebäudedurchschnitt

Ihr CO<sub>2</sub>-Fußabdruck

11,2 t pro Jahr

Wohnen	2,1 t
Mobilität	4,0 t
Konsum	5,1 t

[Jetzt ausgleichen](#)

**Wohnung** Haus

Energiestandard D | Deutscher Gebäudedurchschnitt ⓘ  
A++ H

Heizungsart Erdgas  
Geothermie Stromheizung

Ökostrom  
Ja Nein

Privater PKW Mittelklasse  
Kein Auto Oberklasse

Antriebsart Diesel  
Elektro Benzin

Kilometer pro Jahr 12.500

**Ihr CO<sub>2</sub>-Fußabdruck**  
11,2 t pro Jahr

Wohnen 2,1 t  
Mobilität 4,0 t  
Konsum 5,1 t

Jetzt ausgleichen

Kein Auto Oberklasse

Antriebsart Diesel  
Elektro Benzin

Kilometer pro Jahr 12.500  
2.000 km 30.000 km

Flüge pro Jahr 1  
0 10+

Flugstrecke Mittelstrecke ⓘ  
Kurzstrecke Langstrecke

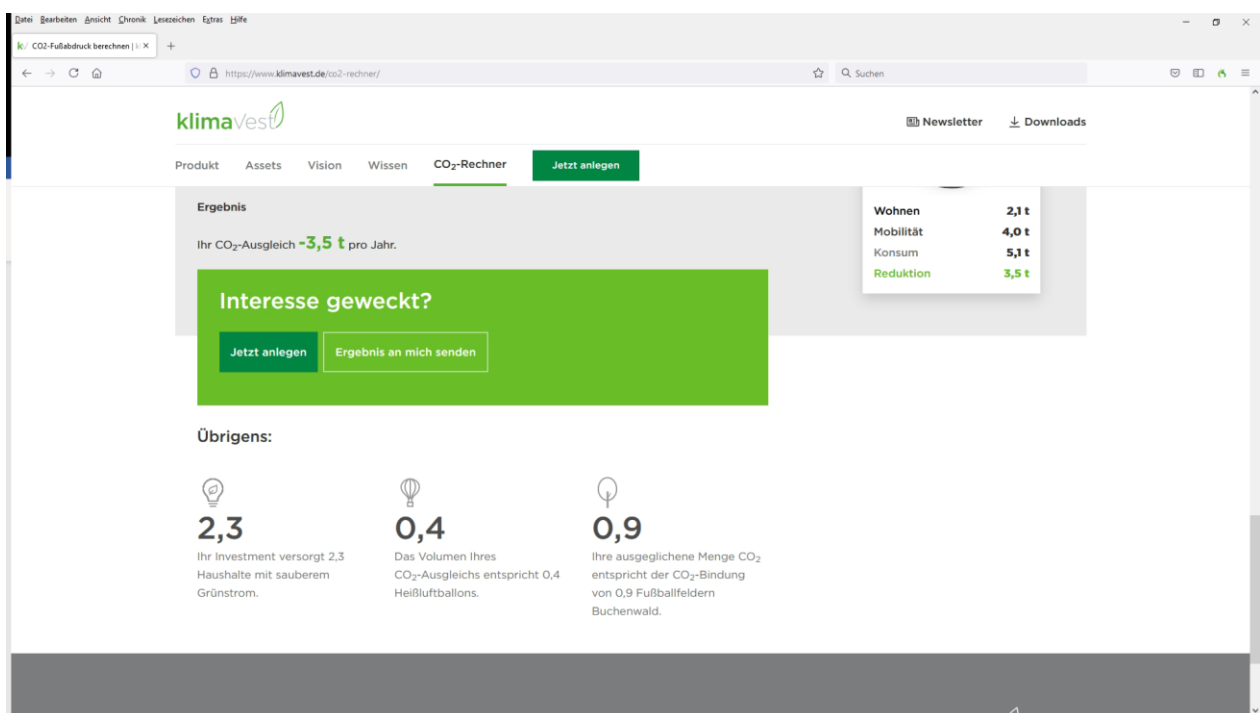
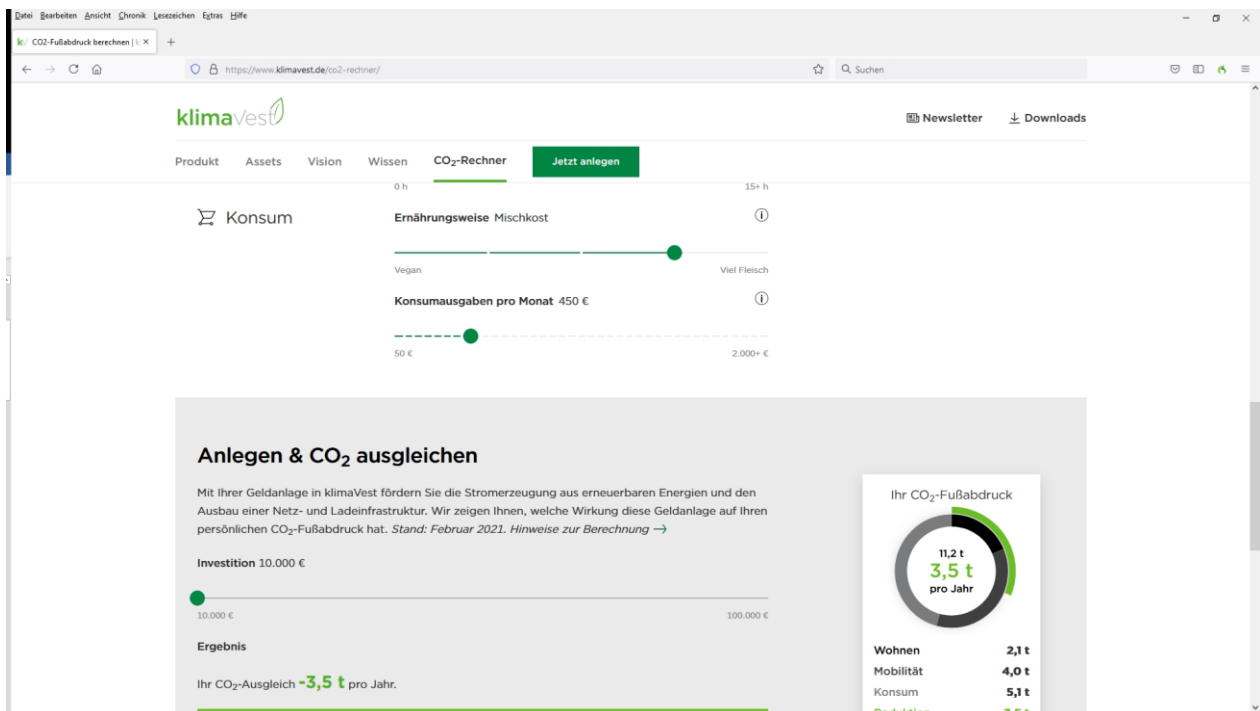
ÖPNV pro Woche 3 h ⓘ  
0 h 15+ h

Ernährungsweise Mischkost ⓘ

**Ihr CO<sub>2</sub>-Fußabdruck**  
11,2 t pro Jahr

Wohnen 2,1 t  
Mobilität 4,0 t  
Konsum 5,1 t

Jetzt ausgleichen



wenn die Beklagte aber ausweislich ihres „Informationsmemorandums“ zu diesem Fonds den messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen nur als unverbindliches Anlageziel bezeichnet, wie folgt:

#### „4.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen und dabei einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-

Verordnung zu leisten, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seines Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015 beizutragen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.“;

- 1.2. gegenüber Verbrauchern im Internet für das Investment „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“ mit positiver ökologischer Wirkung in einer ganz bestimmten Höhe zu werben und dabei unterschiedliche Mengenangaben für die avisierte CO<sub>2</sub>-Vermeidung zu nennen, wie geschehen in Anlage K 3 einerseits (3,5 t) und Anlage K 4 andererseits (3,0 t).
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1. Genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich dem Tenor Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung irreführender umweltbezogener Werbung für ein Finanzprodukt.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die sog. Alternative Investmentfonds (AIF) auflegt und vertreibt. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt a.M.

Beklagte bewirbt unter [www.klimavest.de](http://www.klimavest.de) ein Finanzprodukt „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“. Dieser Fonds investiert in konkrete Projekte (v.a. Wind & Solarenergie) und kann daher konkrete Ökostrom-Mengen und damit CO<sub>2</sub>-Vermeidung nachvollziehen. Zweitens ist klimaVest als Impact Fonds gemäß Europäischer Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) und Taxonomie Verordnung ((EU) 2020/852) verpflichtet, ein positives ökologisches Ziel zu formulieren. Daraus ergibt sich die „klimaVest Zielsetzung (SOLL-Wert)“ von mindestens 3,5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Vermeidung pro 10.000 EUR Anlagesumme pro Jahr. Der Fonds investiert z.B. in nachhaltige Projekte, die dazu führen, dass u.a. CO<sub>2</sub> durch die Ausweitung erneuerbarer Energien vermieden wird. Der Anleger kann daher mittelbar mit seinem Investment die Vermeidung von künftigen Emissionen fördern.

Die Beklagte bewarb den Fonds unter [www.klimavest.de](http://www.klimavest.de) wie aus dem Tenor ersichtlich. Insbesondere unter dem Reiter „CO<sub>2</sub>-Rechner“ konnte der Internetnutzer unter Angabe verschiedener Parameter zu seinen Wohnverhältnissen sowie zu seinem Konsum- und Mobilitätsverhalten seinen persönlichen „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ ermitteln. Diesem ermittelten Wert wurde sodann ein durch das beworbene Investment avisierte „CO<sub>2</sub>-Ausgleich“ gegenübergestellt. Dies stellte sich wie folgt dar (ohne die gelben Hervorhebungen):



Im „Informationsmemorandum“ der Beklagten zum beworbenen Fonds fand sich folgende Passage:

#### „4. Anlageziele und -strategie

##### 4.1 Anlageziel

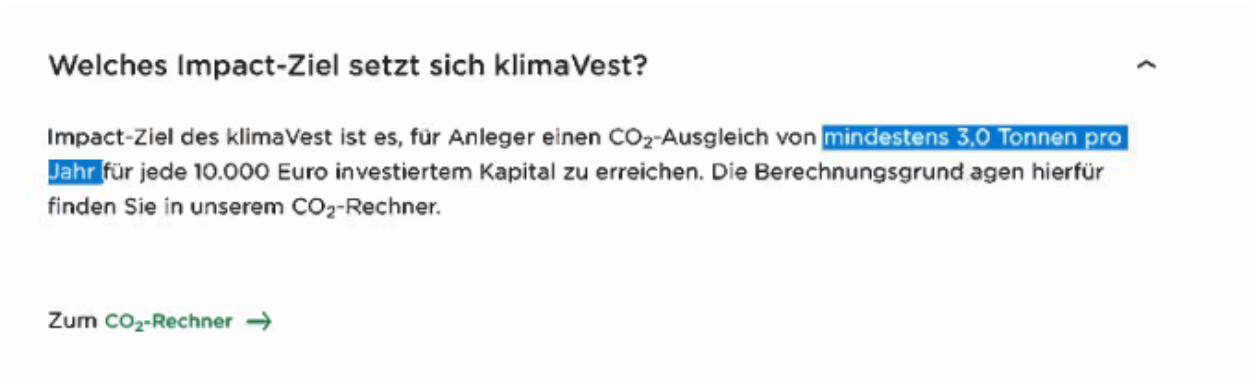
Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen und dabei einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu leisten, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seines Anlageziels zur Erreichung



der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015 beizutragen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.“

An einer anderen Stelle des Internetauftrittes unter „www.klimavest.de“ unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen und unsere Antworten“ fand sich folgende Angabe (ohne blaue Hervorhebung):



Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 14.07.2021 ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Auffassung,

dass die präzisen und daher besonders werbewirksamen Aussagen in Anlage K 2, die vom Verbraucher zu leistende Geldanlage könne „messbar Klima schützen“ und habe ganz konkrete (in exakten Zahlen angegebene) Auswirkungen auf den „persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ infolge des Einsparpotenzials („CO<sub>2</sub>-Ausgleich“), seien offensichtlich irreführend, nachdem die Beklagte sie selbst an anderer Stelle bis zur Bedeutungslosigkeit relativiere.

Erst recht irreführend im Sinne des Vorenthaltens von Informationen sei es, wenn auf der einen Seite von einem beabsichtigten Mindesteinsparpotenzial an CO<sub>2</sub> von 3,5 t gesprochen werde (Anlage K 3), während die Beklagte an anderer Stelle dieses Einsparpotenzial auf 3,0 t relativiere (Anlage K 4).

Zunächst hat der Kläger neben den Unterlassungsgeboten auch den Ersatz anteiliger Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung in Höhe von 243,51 € begehrt. Diesen Antrag hat er aber in der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

**Der Kläger beantragt zuletzt:**

- 1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Internet für ein Investment mit dessen positiver ökologischer Wirkung in der Weise zu werben, dass der Verbraucher einen von der Investitionssumme abhängigen „CO<sub>2</sub>-**

**Ausgleich“ als positive Wirkung auf den „persönlichen CO2-Fußabdruck“ unter Angabe konkreter Einsparergebnisse berechnen können soll, wie geschehen nach Anlage K 2, die Beklagte aber ausweislich ihres „Informationsmemorandums“ zu diesem Fonds den messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen nur als unverbindliches Anlageziel bezeichnet, wie ersichtlich aus Anlage K 5, Ziffer 4.1.**

- 2. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Internet für ein Investment mit positiver ökologischer Wirkung in einer ganz bestimmten Höhe zu werben und dabei unterschiedliche CO2Mengenangaben zu nennen, wie geschehen in Anlage K 3 einerseits (3,5 t) und Anlage K 4 andererseits (3,0 t).**
- 3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. und II. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Sie ist der Auffassung,

die Klage sei unbegründet. Die vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestünden mangels Irreführung des Verbrauchers nicht. Hinsichtlich des CO2-Ausgleichs werde dem Nutzer im unmittelbaren Zusammenhang erläutert, dass der Wert ein Anlage“ziel“ ist und daher sowohl übertroffen, als auch unterschritten werden könne. Hinsichtlich der verschiedenen Mengenangaben sei versehentlich ein zu geringer Betrag angegeben worden. Eine unterstellte Irreführung sei daher jedenfalls nicht relevant.

Die Parteien haben einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein nach § 349 Abs. 3 ZPO zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch in ihrem zuletzt beantragten Umfang begründet.

Die klägerischen Unterlassungsansprüche folgen aus §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG (Unterlassungsantrag Ziffer 1.1) sowie aus §§ 8, 3, 5a Abs. 2 UWG (Unterlassungsantrag Ziffer 1.2). Für eine Wiederholungsgefahr streitet eine tatsächliche Vermutung, die im vorliegenden Fall auch nicht widerlegt worden ist.

1. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und damit aktivlegitimiert.
2. Die Werbung der Beklagten auf der Internetseite „www.klimavest.de“ für den Fonds „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“, so wie sie in Anlage K2 dokumentiert ist, ist unlauter im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG, da sie irreführende Werbung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG darstellt. Die Angabe einer absoluten CO<sub>2</sub>-Reduktion von 3,5t bzw. eines CO<sub>2</sub>-Ausgleiches von -3,5t ist eine zur Täuschung geeignete Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG, da die angesprochenen Verkehrskreise diese Angaben als fixe Werte begreifen, die jedenfalls nicht unterschritten werden, obwohl es sich hierbei tatsächlich um Zielwerte handelt, die auch erheblich unterschritten werden können.
  - a. Eine geschäftliche Handlung ist im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Mögliche Bezugspunkte der Irreführung sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung. Für die Beurteilung einer geschäftlichen Handlung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (BGH, Versäumnisurteil vom 21. September 2017 – I ZR 53/16 –, Rn. 18, juris – Festzins Plus), in welchem Sinne der angesprochene Verkehr diese Werbung aufgrund ihres Gesamteindrucks versteht (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 18. September 2013 – I ZR 65/12 –, Rn. 14 mwN, juris – Diplomierte Trainerin).
  - b. Nach der Rechtsprechung des BGH (GRUR 1991, 546, Rn. 26, zit. nach juris - Aus Altpapier und GRUR 1997, 666, 668 - Umweltfreundliches Reinigungsmittel), der das Gericht folgt, sind an die Zulässigkeit der Werbung mit Umweltschutzbegriffen besondere Anforderungen zu stellen (so auch OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21 –, Rn. 92, juris und LG Köln, Urteil vom 07. August 2019 – 84 O 24/19 –, Rn. 40, juris). Die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ist danach ähnlich wie die Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Wegen der weiterhin bestehenden Unklarheiten

insbesondere über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie etwa "umweltfreundlich", "umweltverträglich", "umweltschonend" oder "bio" sowie der hierauf hindeutenden Zeichen ist eine Irreführungsgefahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß, zumal beworbene Produkte überdies regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender sind als andere Waren. Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produktes und dem Grad und Ausmaß seiner "Umweltfreundlichkeit" bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (vgl. auch OLG Düsseldorf Urteil vom 17.05.2016 - 20 U 150/15, BeckRS 2016, 9407, Rn. 13 und OLG Hamm, Urteil vom 19. August 2021 – I-4 U 57/21 –, Rn. 92, juris).

- c. Nach diesen Grundsätzen ist die Angabe einer absoluten CO<sub>2</sub>-Reduktion von 3,5t bzw. eines CO<sub>2</sub>-Ausgleiches von -3,5t eine zur Täuschung geeignete Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG, da die angesprochenen Verkehrskreise diese Angaben als fixe Werte begreifen, die jedenfalls nicht unterschritten werden, obwohl es sich hierbei tatsächlich um Zielwerte handelt, die auch erheblich unterschritten werden können. Dies folgt bereits aus der Darstellung. Dem persönlichen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck wird ein unbedingter und in der Höhe konkreter Wert an CO<sub>2</sub>-Reduktion gegenübergestellt. Auch der CO<sub>2</sub>-Ausgleich wird mit einem ohne Einschränkungen versehenen mathematischen Wert von „-3,5t“ (pro 10.000 € Anlagesumme) angegeben. Einschränkungen in Form von „ca.“, „ungefähr“ o.Ä. finden nicht statt. Das Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise, dass es sich bei den Werten um unbedingt einzuhaltende Werte handelt, wird durch die zur Veranschaulichung gemachten Beispiele noch untermauert. Die Angaben „Ihr Investment versorgt 2,3 Haushalte mit sauberem Grünstrom.“, „Das Volumen Ihres CO<sub>2</sub>-Ausgleichs entspricht 0,4 Heißluftballons.“ und „Ihre ausgeglichene Menge CO<sub>2</sub> entspricht der CO<sub>2</sub>-Bindung von 0,9 Fußballfeldern Buchenwald.“ suggerieren ebenfalls einen starren Wert, dem klare bildhafte Vergleichsgrößen gegenübergestellt werden. Die angesprochenen Verkehrskreise verstehen diese Angaben jedenfalls in der Gesamtschau nur im Sinne von absoluten und jedenfalls nach unten fixen Werte für die CO<sub>2</sub>-Reduktion

bzw. den CO<sub>2</sub>-Ausgleich. Da diese Werte aber unstreitig nur Zielvorgaben sind, die auch erheblich unterschritten werden können, liegen zur Täuschung geeignete Angaben vor.

- d. Dieser Eindruck wurde auch nicht hinreichend deutlich durch entsprechende Hinweise an geeigneter Stelle richtiggestellt. Der Hinweis auf eine mögliche erhebliche Unterschreitung der avisierten 3,5t CO<sub>2</sub>-Vermeidung findet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu den irreführenden Angaben. Um diese Richtigstellung abzurufen muss entweder ein separates Dokument in Form des „Informationsmemorandums“ geöffnet und dort die nicht besonders hervorgehobene Angabe unter Ziffer 4.1 gefunden werden, oder es muss der Link „Hinweise zur Berechnung“ angewählt und im sodann sich öffnenden Fenster mehrere Seiten heruntergescrollt werden. Aufgrund der strengen Anforderungen, die bei umweltbezogenen Angaben in der Werbung zu stellen sind, ist dies nicht hinreichend deutlich genug, um den irreführenden Eindruck von einer garantierten MindestCO<sub>2</sub>-Vermeidung auszuräumen.
- e. Diese irreführende Angabe ist auch zur Täuschung geeignet.
- i. Bei der Prüfung der Relevanzklausel des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG kommt es auf die Vorstellung des verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers an. Erforderlich ist, dass die betroffene Angabe geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BGH, Urteil vom 28. April 2016 - I ZR 23/15, GRUR 2016, 1073 Rn. 27 = WRP 2016, 1228 - Geo-Targeting; Urteil vom 24. Januar 2019 - I ZR 200/17, GRUR 2019, 631 Rn. 67 = WRP 2019, 736 - Das beste Netz, jeweils mwN).
- ii. Am Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen keine Zweifel. Bei der avisierten CO<sub>2</sub>-Vermeidung handelt es sich um ein wesentliches Merkmal der beworbenen Geldanlage, das neben der in Aussicht gestellten Rendite das Hauptanlageargument darstellt.
3. Die differierenden Angaben zur angestrebten CO<sub>2</sub>-Vermeidung auf der Internetseite „www.klimavest.de“ von 3,5t auf der einen und 3,0t auf der anderen Seite stellen ein unlauteres Vorenthalten von Informationen im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG dar.
- a. Die angesprochenen Verkehrskreise erhalten zur Frage der angestrebten CO<sub>2</sub>-Vermeidung zwei differierende Angaben, nämlich 3,5t und 3,0t. Welche der beiden Angaben maßgeblich, also zutreffend ist, wird ihnen nicht offengelegt. Die

Angaben zur angestrebten CPO2-Vermeidung sind daher zweideutig und dem Verkehr wird die tatsächliche Information mangels Klarstellung vorenthalten. Hier ist auch nicht ohne weiteres die dem Verbraucher günstigere Bedeutung zugrunde zu legen, wie etwa bei der Auslegung von AGB (§ 305c Abs. 2 BGB) (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 40. Aufl. 2022, UWG § 5a Rn. 3.30).

- b. Die konkret avisierte CO<sub>2</sub>-Vermeidung stellt im Hinblick auf die Ausgestaltung der beworbenen Anlage eine wesentliche Information dar. Wie bereits ausgeführt, ist diese Information neben der in Aussicht gestellten Renditeerwartungen das entscheidende Argument für eine Geldanlage in dem beworbenen Fonds. Dass es sich also um eine wesentliche Information handelt, die der interessierte Anleger für eine informierte Entscheidung benötigt, liegt auf der Hand. Daran ändert auch der von der Beklagten angeführte Umstand nichts, dass der Anleger, der sich trotz der vorenthaltenen Informationen für eine Anlage entschieden hat, keinen Nachteil erleidet, da ja die höhere und damit günstigere Zahl zutreffend ist. Abzustellen ist jedoch auf den Zeitpunkt vor Treffen der Anlageentscheidung, da das Gesetz in § 5a Abs. 2 UWG auf die Beeinflussung der Entscheidungsfähigkeit, mithin den Entscheidungsfindungsprozess vor Tätigung einer konkreten geschäftlichen Handlung abstellt. Für diesen Zeitraum wird dem interessierten Anleger jedoch der zutreffende Wert vorenthalten.

4. Auf die sonstigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen kommt es mithin nicht entscheidungserheblich an, weshalb diese dahinstehen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser

Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

██████████

Vorsitzender Richter am Landgericht